

SATZUNG

*(in der von der Mitgliederversammlung in Greifswald
am 08.04.2017 beschlossenen Fassung)*

§ 1 Name

Der Verband führt den Namen „Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“.

Der Verband wurde am 12.01.1991 errichtet.

§ 2 Mitgliedschaft im BDÜ e.V.

Der BDÜ Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. ist Mitglied des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) e.V. Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung des BDÜ e.V. sind für den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern rechtsverbindlich.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

3.1 Sitz des Verbandes ist Rostock. Er ist ein rechtsfähiger Verein und beim Amtsgericht Rostock unter der Register-Nr. VR 464 eingetragen.

3.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Zweck des Verbands

4.1 Zweck des Verbands ist die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen und sozialen Interessen von Dolmetschern, Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der Weiterbildung seiner Mitglieder
- den Erfahrungsaustausch mit Berufskollegen und Berufsorganisationen anderer Regionen und Länder
- die Beratung und Information der Behörden und berufsrelevanten Einrichtungen des öffentlichen Lebens
- die Information der Öffentlichkeit über den Berufsstand der Dolmetscher, Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher

4.2 Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verband Gremien, Ausschüsse, Regional-, Fach- und Sprachgruppen sowie Kommissionen bilden.

4.3 Der Zweck des Verbands ist nicht auf eine Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verband setzt sich aus ordentlichen, studentischen, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
- 5.2 Ordentliches oder studentisches Mitglied kann jede Person werden, die die Anforderungen der Aufnahmeordnung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) in ihrer jeweils gültigen Fassung erfüllt. Die Aufnahme muss schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes beantragt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme des Mitglieds.
- 5.3 Als außerordentliche Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aufgenommen werden, wenn sie aufgrund ihrer Ausrichtung oder aufgrund ihres Interesses mit den Zielen und Aufgaben des Verbandes übereinstimmen und bereit sind, zur Förderung des Berufsstandes beizutragen. Interessenten, die bereits die Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen, können nicht als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Juristische Personen, deren unmittelbarer oder mittelbarer Zweck in der Vermittlung von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen besteht, können nicht Mitglied des Verbandes werden.
- Über die Aufnahme eines außerordentlichen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.4 Ehrenmitglieder werden durch einen Vorstandsbeschluss ernannt. Die Mitglieder sind über die Ernennung zu informieren.
- 5.5 Die Rechte der studentischen Mitglieder, der Ehrenmitglieder und der außerordentlichen Mitglieder im Sinne der Aufnahmeordnung des BDÜ sind beschränkt.
- 5.6 Studentische Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder; ihnen wird jedoch kein aktives und passives Wahlrecht gewährt und sie werden nicht in den Verzeichnissen des Verbandes geführt, die der Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit potenziellen Auftraggebern dienen.
- 5.7 Ehrenmitglieder besitzen nur dann Mitgliedsrechte, wenn sie neben ihrer Ehrenmitgliedschaft ordentliches Mitglied oder studentisches Mitglied sind.
- 5.8 Außerordentliche Mitglieder besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht noch Stimmrecht. Sie werden auch nicht in den Mitgliedsverzeichnissen des Verbandes geführt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Ausschluss aus dem Verband.

6.1 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (§ 126 BGB) gegenüber einem Mitglied des Vorstands oder schriftlich gegenüber dem Verband. Im letztgenannten Fall ist die schriftliche Erklärung des Austritts an die aktuelle Adresse der Geschäftsstelle des Verbands zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres zulässig. Die Kündigung muss dem Verband bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres zugegangen sein. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens beim Vorstandsmitglied oder der Geschäftsstelle.

6.2 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden. Zu den wichtigen Gründen gehören insbesondere

- Verstöße gegen die „Berufs- und Ehrenordnung“ des BDÜ in ihrer jeweils gültigen Fassung
- Zahlungsverzug mit den Mitgliedsbeiträgen
- Zuwiderhandeln gegen die Interessen des BDÜ, der Mitglieder des BDÜ oder des Verbands

6.3 Das Ausschlussverfahren wegen Zahlungsverzugs ist abschließend in der Beitrags- und Mahngebührenordnung des Verbands geregelt.

6.4 Liegt ein wichtiger Grund vor, wird das betroffene Mitglied vom Vorstand unter Hinweis auf einen möglichen Ausschluss zunächst schriftlich abgemahnt.

Verstößt das Mitglied auch nach der Abmahnung weiterhin gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

6.5 Verstößt ein Mitglied in grobem Maße gegen die Interessen des BDÜ, eines oder mehrerer Mitglieder des BDÜ oder des Verbands, kann es auch ohne vorherige Abmahnung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss ohne vorherige Abmahnung setzt jedoch voraus, dass dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht weniger als drei Wochen betragen darf, Gelegenheit gegeben wird, sich schriftlich zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss entschieden werden soll, zu verlesen.

- 6.6 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verband ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs an seine letzte dem Verband bekannte Anschrift zuzustellen.
- 6.7 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb eines Monats ab Zustellung Beschwerde zur nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung einzulegen. Die Beschwerde ist an ein Vorstandsmitglied oder an die Geschäftsstelle des Verbands zu richten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des Schreibens.
- 6.7.1 Macht das Mitglied von dem Recht der Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft zum Ausschlussstermin endet.
- 6.7.2 Ist die Beschwerde rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Mit dem Ausschließungsbeschluss ruhen die Rechte des Mitglieds bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Der Ausschluss durch den Vorstand kann nur dann abgewendet werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine Aufhebung des Beschlusses stimmen.
- 6.8 Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist bindend; eine Anrufung des Schiedsgerichts des BDÜ ist nur bei der Verletzung rechtlichen Gehörs innerhalb eines Monats nach Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
- 6.9 Ein Mitglied, das wegen eines Verstoßes gegen die Berufs- und Ehrenordnung oder wegen eines groben Verstoßes gegen die Interessen des BDÜ oder des Verbands ausgeschlossen worden ist, kann keinen Antrag auf erneute Aufnahme in den Verband stellen.

§ 7 Verbandsordnungen

Die folgenden Verbandsordnungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Mitglieder des Verbands verbindlich:

1. Beitrags- und Mahngebührenordnung des Verbands
2. Schiedsgerichtsordnung des BDÜ
3. Aufnahmeordnung des BDÜ
4. Berufs- und Ehrenordnung des BDÜ

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, eine Aufnahmegebühr sowie jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe auf Vorschlag

des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitrags- und Mahngebührenordnung des Verbands niedergelegt werden.

Eine Erstattung der Aufnahmegebühr oder bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge an Mitglieder, die während einer bestehenden ordentlichen Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden, erfolgt nicht.

§ 9 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des Verbands wird von den wahlberechtigten anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. Der Verband hat mindestens fünf Vorstandsmitglieder.
- 10.2 Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ressorts der übrigen gewählten Vorstandsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- 10.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- 10.4 Die Wiederwahl ist zulässig.
- 10.5 Scheidet ein nicht alleinvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, wird das frei gewordene Ressort bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf die verbleibenden Vorstandsmitglieder verteilt.
- 10.6 Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
- 10.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitwirkt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich im Übrigen eine Geschäftsordnung.

- 10.8 Die Mitglieder des Vorstandes können für alle Tätigkeiten, die sie für den Verein erbringen, eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Aufwendungen für Fahrten, Teilnahme an Sitzungen und Versammlungen des Verbandes oder Teilnahme an Terminen oder Veranstaltungen im Auftrag oder auf Beschluss des Vorstandes sowie der damit verbundene Zeitaufwand sind den im Übrigen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zu vergüten. Dem Vorstand kann daneben eine angemessene pauschale Entschädigung für den



weiteren mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand gewährt werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

- 10.9 Tritt ein Mitglied des Vorstandes zurück oder endet seine Amtszeit, ist das betroffene Mitglied verpflichtet, seinen Nachfolger für die Dauer von acht Wochen nach Beendigung seiner Vorstandstätigkeit einzuarbeiten. Innerhalb dieser acht Wochen nehmen sowohl der Amtsvorgänger als auch der Nachfolger an den Sitzungen des Vorstands teil. Der Amtsvorgänger hat in dieser Zeit einen Anspruch auf Entschädigung bzw. Aufwendungsersatz gemäß § 10 Abs. 8 der Satzung.

Der Amtsvorgänger händigt seinem Nachfolger innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beendigung seiner Vorstandstätigkeit sämtliche Akten/Unterlagen aus, die das Ressort des Amtsvorgängers betreffen.

§ 11 Vertretung des Verbands

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Sie sind beide einzelvertretungsberechtigtes Organ im Sinne des § 26 BGB.

Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verband jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 12 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung

12.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl des Kassenprüfers und eines Ersatzkassenprüfers gemäß § 14 der Satzung;
5. Festsetzung einer möglichen Vergütung des Vorstands;
6. Festsetzung einer angemessenen Aufwands- und Zeitemschädigung für Referenten und andere für den Verband tätige Mitglieder, die den Anforderungen des § 10 Abs. 8 dieser Satzung entspricht;
7. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands;
8. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

9. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbands;
 10. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 11. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge;
 12. Beschlussfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften;
 13. In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 12.2 Einberufung
- 12.2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Ort und Zeit werden den Mitgliedern schriftlich, in Textform oder per E-Mail mindestens drei Monate vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitteilung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 - 12.2.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass bestimmte Angelegenheiten/Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 - 12.2.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, in Textform oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - 12.2.4 Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Ad-hoc-Anträge), sind unzulässig.
 - 12.2.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Verbands erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Regelungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes den Versammlungsleiter für die jeweilige Mitgliederversammlung.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie über eine Übertragung im Internet beschließt die Mitgliederversammlung.
- 13.3 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 13.4 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes geregelt ist. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nur ein Mitglied vertreten.
- 13.5 Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; ein Antrag auf offene Wahl kann in der Versammlung nur einstimmig beschlossen werden. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhält. Kann bei mehr als einem Kandidaten für ein Amt nicht ein Kandidat mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. In der Stichwahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 13.6 Über Anträge wird durch Handzeichen, Zuruf oder elektronisches Gerät abgestimmt. Es ist geheim abzustimmen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 13.7 Die Mitgliederversammlung fasst - soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes geregelt ist - Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 13.8 Zur Änderung der Satzung des Verbands ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 13.9 Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb von drei Monaten ab der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 13.10 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters, des Wahlleiters und des Protokollführers
- Die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- Die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen und Beschlüssen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von drei Monaten nach der jeweiligen Mitgliederversammlung in einer den datenschutzrechtlichen Bestimmungen genügenden Textform zur Verfügung gestellt.

13.11 Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann wegen Verletzung der Satzung oder gesetzlicher Bestimmungen im Weg der Klage vor dem Schiedsgericht des BDÜ angefochten werden.

Die Klage muss mit einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls, spätestens jedoch vier Monate nach Beschlussfassung erhoben werden.

Zur Klage befugt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

§ 14 Kassenprüfer

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Überprüfung des Finanzwesens des Verbands für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer.
- 14.2 Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
- 14.3 Die Kasse ist jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

§ 15 Konkurrenz

Der Verband kann nicht als Konkurrent seiner Mitglieder auftreten. Er darf weder Sprachschulen noch Übersetzungsagenturen bzw. -unternehmen betreiben.

§ 16 Vorteilsannahme

Es ist den Vorstandsmitgliedern, Referenten sowie allen leitenden Mitgliedern von Regional-, Arbeits- und ähnlichen Gruppen untersagt, sich auf Grund ihrer Stellung persönliche Vorteile bei der Vergabe von Übersetzungs- und Dolmetschaufträgen sowie bei der Ausschreibung freier Stellen zu verschaffen bzw. die Mitbewerbung anderer Mitglieder des Verbands auszuschalten. Der Vorstand ist in diesen Fällen berechtigt, wegen ehrwidrigen Verhaltens einen Ausschluss des Betroffenen aus dem Verband zu beschließen. Soweit ein Vorstandsmitglied betroffen ist, ist es von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Verbands kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sein müssen. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Sollte die ausdrücklich zur Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Wird der Verband nach der Auflösung endgültig liquidiert, soll das nach der Liquidation verbleibende Vermögen dem BDÜ e.V. zufließen. Besteht der BDÜ e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Verbands nicht mehr, fällt die Mitgliederversammlung eine Entscheidung über das verbliebene Vermögen.